

## § 0491a BGB

### Vorvertragliche Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Der Darlehensgeber ist verpflichtet, den Darlehensnehmer nach Maßgabe des Art. 247 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) zu informieren.

(2) Der Darlehensnehmer kann vom Darlehensgeber einen Entwurf des Verbraucherdarlehensvertrags verlangen. Dies gilt nicht, solange der Darlehensgeber zum Vertragsabschluss nicht bereit ist. Unterbreitet der Darlehensgeber bei einem Immobilien-[Verbraucherdarlehensvertrag](#) dem Darlehensnehmer ein Angebot oder einen bindenden Vorschlag für bestimmte Vertragsbestimmungen, so muss er dem Darlehensnehmer anbieten, einen Vertragsentwurf auszuhändigen oder zu übermitteln; besteht kein Widerrufsrecht nach § [495 BGB](#), ist der Darlehensgeber dazu verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Vertragsentwurf auszuhändigen oder zu übermitteln.

(3) Der Darlehensgeber ist verpflichtet, dem Darlehensnehmer vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags angemessene Erläuterungen zu geben, damit der Darlehensnehmer in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der [Vertrag](#) dem von ihm verfolgten Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird. Hierzu sind gegebenenfalls die vorvertraglichen Informationen gemäß Absatz 1, die Hauptmerkmale der vom Darlehensgeber angebotenen [Verträge](#) sowie ihre vertragstypischen Auswirkungen auf den Darlehensnehmer, einschließlich der Folgen bei Zahlungsverzug, zu erläutern. Werden mit einem Immobilien-[Verbraucherdarlehensvertrag](#) Finanzprodukte oder -dienstleistungen im Paket angeboten, so muss dem Darlehensnehmer erläutert werden, ob sie gesondert gekündigt werden können und welche Folgen die Kündigung hat.

(4) Bei einem Immobilien-[Verbraucherdarlehensvertrag](#) entsprechend § [491 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BGB](#) ist der Darlehensgeber verpflichtet, den Darlehensnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung auf einem dauerhaften Datenträger über die Merkmale gemäß den Abschnitten 3, 4 und 13 des in Art. 247 § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) genannten Musters zu informieren.

### Fassung ab 19. Jun 2026

---

### Fassung bis einschl 18. Jun 2026

(1) - (3) ...

(4) Bei einem Immobilien-[Verbraucherdarlehensvertrag](#) entsprechend § [491 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BGB](#) ist der Darlehensgeber verpflichtet, den Darlehensnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung auf einem dauerhaften Datenträger über die Merkmale gemäß den Abschnitten 3, 4 und 13 des in Art. 247 § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) genannten Musters zu informieren. Art. 247 § 1 Abs. 2 Satz 6 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) findet Anwendung.